

Anfrage FPÖ – eingelangt: 21.8.2017 – Zahl: 29.01.325

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

Herrn Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdissler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 21. August 2017

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
Bodenseeschifffahrt**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Es gibt ein Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee. Es ist dies ein internationaler Vertrag. Nach Artikel 3 dieser Übereinkunft heißt es, dass in Hafens- und Anlegestellen, die für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, das bloße Anlegen eines Fahrzeuges unentgeltlich ist. Jedoch dürfen für besondere Leistungen in den Häfen und Landstellen Gebühren erhoben werden.

Die meisten Häfen befinden sich in Deutschland. Die Bodenseeschifffahrtsbetriebe Konstanz kassieren von den Schweizer Betrieben mehrere 10.000 Euro pro Jahr für die Dienstleistungen des Hafenpersonals. Die Schweizer erwägen den Ausstieg aus den Vereinigten Schifffahrtsunternehmen (VSU), denen außer den Bodenseeschifffahrtsbetrieben, die Vorarlberg Lines, die SBS und die Schifffahrtsgesellschaft See und Rhein angehören.

Schweizer sind in Vorarlberg sehr willkommene Gäste und tragen wesentlich zum Wohlergehen des Handels und des Tourismus in Vorarlberg bei. Die Österreicher, nämlich die Vorarlberg Lines, sollen nunmehr den Bodenseeschifffahrtsbetrieben Schützenhilfe geben und erwägen, ebenfalls Gebühren für die Dienstleistungen in ihren Häfen zu verlangen, damit die Schweizer „nicht im Revier der Vorarlberger wildern“. Dies hat zu zahlreichen Protesten, vor allem auch medialen negativen Äußerungen geführt, was mich zu dieser Anfrage veranlasst.

Ich erlaube mir daher an Sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

- 1) Sind Ihnen die Differenzen über die Einhebung von Geldern fürs Anlegen und die Beitragseinhebung für die Dienstleistungen von Hafenpersonal auf dem Bodensee bekannt?
- 2) Wie stehen Sie zur Einhebung solcher Gelder?
- 3) Gibt es eine mit der Hafeneigentümergeellschaft, die ja im Miteigentum des Landes steht, abgesprochene künftige Vorgangsweise?
- 4) Wie bewerten Sie derartige Geldereinhebungen im Hinblick auf die Behinderung von Wirtschaftsbetrieben und des Tourismus?
- 5) Welche Aktivitäten werden Ihrerseits unternommen, um eine direkte Schifffahrtsverbindung aus der Schweiz nach Vorarlberg zu ermöglichen? Derzeit ist ein solcher Schifffskurs nicht vorhanden.
- 6) Haben Sie die Absicht, in diese aktuelle Diskussionen einzugreifen?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubert F. Kinz

Herrn
LAbg. Dr. Hubert F. Kinz
Freiheitlicher Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 11.09.2017

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: Bodenseeschifffahrt

Anfrage vom 21. August 2017, Zl. 29.01.325

Sehr geehrter Herr LAbg. Dr. Kinz!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworte ich – in Zuständigkeiten des Bundes außerparlamentarisch – wie folgt:

- 1. Sind Ihnen die Differenzen über die Einhebung von Geldern fürs Anlegen und die Beitrags-einhebung für die Dienstleistungen von Hafenspersonal auf dem Bodensee bekannt?**
- 2. Wie stehen Sie zur Einhebung solcher Gelder?**
- 6. Haben Sie die Absicht, in diese aktuelle Diskussionen einzugreifen?**

Die Thematik der Entgelteinhebung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen durch Kursschiffe in den Häfen des Bodensees ist mir angesichts der medialen Berichterstattung der letzten Wochen selbstverständlich bekannt.

Die Zusammenarbeit der Schifffahrtsunternehmen am Bodensee und Rhein in der Vereinigung der Schifffahrtsunternehmen (VSU) ermöglicht ein attraktives, aufeinander abgestimmtes Schifffahrtsangebot auf dem Bodensee mit internationalen Verbindungen. Für die Kunden manifestieren sich insbesondere im abgestimmten Fahrplan und gemeinsamen Tarifverbund (d.h. Gültigkeit der Tickets auf allen Schiffen) wertvolle Vorteile dieser Zusammenarbeit. Diese sollten auch in Zukunft erhalten bleiben.

Beim Verzicht auf Inrechnungstellung von Entgelten für die wechselseitige Benützung von besonderen Infrastrukturen und Services durch die im Gemeinschaftsfahrplan der VSU verkehrenden Kursschiffe handelt es sich meines Wissens um eine souveräne Verständigung zwischen den involvierten Betreibergesellschaften. Dabei ist davon auszugehen, dass die involvierten Betreiber (im eigenen Interesse) auf eine möglichst ausgeglichene Nutzen- und Kostenverteilung geachtet haben.

Die Entscheidung über den Umgang mit außerhalb des Gemeinschaftsfahrplans verkehrenden Schiffen – insbesondere hinsichtlich der Einhebung von Entgelten für in Anspruch genommene besondere Leistungen in Häfen – obliegt somit ebenfalls den Betreibergesellschaften. Aus öffentlicher Sicht ist von vorrangiger Bedeutung, dass für die Kundinnen und Kunden weiterhin ein attraktives Schifffahrtsangebot am Bodensee besteht und die Vorteile wie der abgestimmte Fahrplan und der Tarifverbund beibehalten werden.

Grundsätzlich erscheint es legitim, dass wenn ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen Dienstleistungen erbringt und in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, diese seitens des Unternehmens auch in Rechnung gestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei aber jedenfalls die rechtlichen Bestimmungen.

Zur rechtlichen Zulässigkeit einer Einhebung von Entgelten ist auf Bestimmungen des Bundesrechts zu verweisen. Aus Artikel 3 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BGBl. Nr. 632/1975) ergibt sich, dass in für den allgemeinen Verkehr bestimmten Häfen das bloße Anlegen eines Fahrzeuges unentgeltlich ist, jedoch für besondere Leistungen Gebühren vorgesehen werden können. Aus dem Schifffahrtsgesetz (§ 68 und § 70) iVm der Schifffahrtsanlagenverordnung ergibt sich, dass z.B. für die Nutzung von Festmacheeinrichtungen, Sanitäranlagen und Trinkwasserentnahmen Entgelte gefordert werden dürfen.

Die Entgelte sind in einem „Tarif“ festzusetzen, der zu seiner Rechtswirksamkeit einer Behördengenehmigung bedarf. Zuständige Schifffahrtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

3. Gibt es eine mit der Hafeneigentümergeellschaft, die ja im Miteigentum des Landes steht, abgesprochene künftige Vorgangsweise?

Beim Hafen Bregenz handelt es sich um eine öffentliche Hafenanlage. Das Land Vorarlberg ist mittelbar (über die Vorarlberger Illwerke AG und die Illwerke-Beteiligungsgesellschaft mbH) an der Hafen Bregenz GmbH beteiligt, in deren Eigentum die Hafensliegenschaft steht. Sämtliche für den Betrieb der öffentlichen Kursschifffahrt betriebsnotwendigen Flächen zu Lande und zu Wasser samt den dazu notwendigen Einrichtungen (Stege, Dalben, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Abfertigungsgebäude) sind an die VL Bodenseeschifffahrt GmbH & Co KG (Vorarlberg Lines) verpachtet.

Der Pachtvertrag enthält nach Auskunft der Vorarlberger Illwerke AG eine Regelung, wonach die Hafen Bregenz GmbH als Liegenschaftseigentümerin nur noch in sehr beschränktem Umfang eine Nutzungsmöglichkeit an den Pachtflächen im Zusammenhang mit dem Schifffahrtsbetrieb hat, und zwar lediglich hinsichtlich eines nicht linienmäßig verkehrenden Schiffsverkehrs, wie z.B. Anlandungen der Hohentwiel. Die Hafentgelte, die aus einem linienmäßig betriebenen Schifffahrtsverkehr vereinnahmt würden, kämen somit den Vorarlberg Lines zu. Die Vorarlberg Lines zeichnen folglich auch für die Sicherstellung der Rechtskonformität einer allfälligen Einhebung bzw. Nichteinhebung von Entgelten verantwortlich.

4. Wie bewerten Sie derartige Geldereinhebungen im Hinblick auf die Behinderung von Wirtschaftsbetrieben und des Tourismus?

Im Jahr 2016 hat die VSU rund 3,8 Mio. Passagiere befördert. Für Vorarlberg stellt die Bodenseeschifffahrt ein besonderes touristisches Angebotselement dar und trägt in der Sommersaison in ganz erheblichem Ausmaß zu einem breiten, attraktiven Angebot der Destination bei. So kommt der Bodenseeschifffahrt auch im Zusammenspiel mit weiteren touristisch bedeutender Einrichtungen im Kultur-, Freizeit-, Tagesausflugs- und Gastronomiebereich große Bedeutung zu.

Die Auswirkungen einer allfälligen Einhebung von Entgelten auf Dritte lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilen, da weder zur Höhe allfälliger Entgelte nähere Informationen bekannt sind, noch geklärt ist, ob diese von den Schifffahrtsbetreibern direkt in Erhöhungen der Ticketpreise umgelagert würden.

5. Welche Aktivitäten werden Ihrerseits unternommen, um eine direkte Schifffahrtsverbindung aus der Schweiz nach Vorarlberg zu ermöglichen? Derzeit ist ein solcher Schiffskurs nicht vorhanden.

Der Betrieb der Kursschifffahrt im Hafen Bregenz liegt in der Verantwortung der Vorarlberg Lines. Die Entscheidungen über die im Kursfahrplan angebotenen Schifffahrtsverbindungen auf dem Bodensee sind von den Betreibergesellschaften auch vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen zu treffen. Dies gilt auch für eine direkte Kursschiffverbindung zwischen dem österreichischen und schweizerischen Bodenseeufer. Nach uns vorliegenden Informationen scheitert eine solche Verbindung bislang an einem leider unzureichenden zu erwartenden Fahrgastpotential.

Mit freundlichen Grüßen